

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1963)
Heft: 5

Artikel: Landkäufe durch Ausländer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Grendelmeier (unabh. Zürich) über die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen gegen den Ausverkauf unseres Grund und Bodens an Personen mit Wohnsitz im Ausland antwortet der Bundesrat unter anderem folgendes:

Es trifft zu, dass im Jahre 1962 rund 1700 Gesuche von Personen mit Wohnsitz im Ausland um Bewilligung des Erwerbes von insgesamt 480 Hektaren im Werte von total 200 Mill. Franken gutgeheissen wurden. Seit Juni 1961 bis Juni 1963, also in den ersten zwei Jahren der Bewilligungspflicht haben rund 3300 Gesuchsteller die Bewilligung für den Erwerb von insgesamt 850 Hektaren im Werte von 380 Millionen Franken erhalten, während die Anzahl der verweigerten Bewilligungen sich in der gleichen Zeit auf rund 360 beziffert, die sich auf 130 Hektaren im Werte von 80 Mill. Franken beziehen.

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass einzelne Bewilligungen nicht ausgenützt werden und die Statistik zwar auch die Handänderungen zwischen Personen mit Wohnsitz im Ausland, aber nicht zwischen Personen mit Wohnsitz im Ausland einerseits und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz andererseits erfasst, wenn diese letzteren als Erwerber auftreten. Sie gibt insofern nicht den Nettozuwachs wieder, sondern einen höheren Betrag, dies dürfte selbst unter Einrechnung von Rechtsgeschäften gelten, die, wie der Erwerb der Aktien von Immobiliengesellschaften, der Bewilligungspflicht unterliegen, aber ohne Bewilligung getätigt worden sind, oder von Rechtsgeschäften, die der Umgehung der Bewilligungspflicht dienen. Ausserdem ist zu bedenken dass rund 7 Prozent der Bewilligungen auf Auslandschweizer entfallen, und die Bewilligung, die kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift erteilt werden müssen, rund 30 Prozent von Flächen und Wert ausmachen.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass möglicherweise die Strenge der Vorschriften und Strenge der Bewilligungspraxis zu wünschen übrig lassen. Die Bewilligungspflicht ist aber nicht wirkungslos. Was die Bewilligungspraxis anbelangt so bemüht sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten, im wesentlichen durch Ausübung seines Beschwerderechtes gegenüber letztinstanzlichen kantonalen Bewilligungen, Abhilfe zu schaffen. Im übrigen ist der Bundesrat bereit, die Frage einer Verlängerung der bis Ende 1965 befristeten Bewilligungspflicht und in diesem Zusammenhang eine Modifizierung der Bestimmungen zu prüfen, besonders im Sinne einer besseren Ueberwachung der Immobiliengesellschaften, die sich von 11 969 im Juni 1961 auf 13 777 im Juni 1963 vermehrt haben.

